Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 629**
18. Wahlperiode **1.10.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Europa**

Grundschule in Trichtingen – was wird aus den in einer „Eingliederungsvereinbarung“ getroffenen rechtlichen Vereinbarungen?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Vor dem Hintergrund der in der Pressemitteilung „Klage auf Erhalt der Grundschule in Trichtingen abgewiesen“ des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 17. April 2024 (10 K 2125/23) getroffenen Formulierung (Zitat:) „Die zuvor selbständige Gemeinde Trichtingen wurde 1974 in die Gemeinde Epfendorf eingegliedert. Die Eingliederungsvereinbarung regelte (…), die Grundschule in Trichtingen werde erhalten und bei Bedarf weiter ausgebaut, solange dies rechtlich und tatsächlich möglich sei und von den Erziehungsberechtigten gewünscht werde (…)“ – wer ist nach geltender Rechtslage für die rechtliche sowie tatsächliche Interessenvertretung der Einwohner einer eingegliederten, ehemals (bis 1974) selbstständigen Gemeinde gemäß einer im 20. Jahrhundert geschlossenen Eingliederungsvereinbarung möglicherweise vertretungsberechtigt, sofern ein in der Vereinbarung (1974) vorgesehener (mutmaßlich mehrheitlicher) Wunsch der sachlich betroffenen Einwohner (hier: Fortführung einer Grundschule vor Ort) im Jahr 2026 aktuell wird?

2. Analog zu Frage 1 – wer ist im Sinne der Eingliederungsvereinbarung von 1974 für diese Einwohner aktuell vertretungsberechtigt, wenn die von dem befugten Gremium (hier: dem seinerzeitigen Rat der Gemeinde Trichtingen) bestellten Interessenvertreter der nunmehr „untergegangenen“/eingegliederten Gemeinde „nicht mehr zur Verfügung“ stehen (mutmaßlich infolge Ablebens), sowie das laut Eingliederungsvereinbarung befugte Gremium (hier: der Rat der vormals selbstständigen Gemeinde) infolge „Nicht-mehr-Existenz“ keine (Folge)Interessenvertreter mehr bestimmen kann?

Eingegangen: 1.10.2026 / Ausgegeben: 12.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

3. Analog zu Frage 1 – wer ist für diese Einwohner aktuell vertretungsberechtigt, wenn die in „Unechter Teilortswahl“ (§ 27 Gemeindeordnung) auf dem Gebiet der (Zitat Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts) „untergegangenen Gemeinde“ gewählten, amtierenden Gemeinderäte von der (Gesamt)Gemeindeverwaltung (hier: Epfendorf) sowie von Gerichten nicht als befugte, prozessfähige Interessenvertreter anerkannt werden, folglich (nach Lesart der Gesamt-Gemeindeverwaltung) gar kein Gremium (mehr) existiert, welches befugte Interessenvertreter im Sinne der ursprünglichen Eingliederungsvereinbarung (1974) bestimmen kann?

4. Analog zu Frage 1 – wer ist für diese Einwohner aktuell im Sinne der 1974 geschlossenen Eingliederungsvereinbarung vertretungsberechtigt, wenn nach Lesart der (Gesamt)Gemeindeverwaltung keine befugten Interessenvertreter mehr existieren sowie künftig nicht mehr bestimmt werden können, sodass eine „untergegangene Gemeinde“ weder prozessfähig sei noch einen Prozesspfleger (nach § 57 der Zivilprozessordnung) in Anspruch nehmen könne?

5. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 4 – wirkt (oder wirkt nicht) die Rechtskraft der 1974 geschlossenen Eingliederungsvereinbarung grundsätzlich weiter, wenn die Kommunalaufsicht (hier: das Landratsamt Rottweil; siehe Zitat obige Pressemitteilung: „Denn das Landratsamt habe als Kommunalaufsichtsbehörde die Aufgabe, über die Wahrung von Zusagen aus Eingliederungsvereinbarungen zu wachen und nötigenfalls einzuschreiten.“) laut Presse nicht gedenkt, angesichts Fehlens befugter Vertreter im Sinne der besagten Eingliederungsvereinbarung einzuschreiten?

6. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 5 – welche rechtlichen Ermessensspielräume stehen der Verwaltung der (Gesamt)Gemeinde Epfendorf zu, respektive stehen der Kommunalaufsicht (dem Landratsamt Rottweil) zu, die von den Bürgern in Trichtingen in „Unechter Teilortswahl“ (§ 27 Gemeindeordnung) gewählten Gemeinderäte als Interessenvertreter im Sinne einer Honorierung der Eingliederungsvereinbarung von 1974 anzuerkennen (oder nicht anzuerkennen)?

7. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 6 – entfällt (oder entfällt nicht) grundsätzlich die Rechtsgültigkeit/der Rechtsschutz für eine (1974) im Interesse der Bürger einer vormalig selbständigen Gemeinde (hier: Trichtingen) im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung getroffene rechtliche Vereinbarung durch den Umstand, dass infolge Ausscheidens der ursprünglichen rechtsfähigen Interessenvertreter sowie aufgrund der (infolge § 9 der Gemeindeordnung) mutmaßlich eingetretenen aktuellen rechtlichen „Unmöglichkeit“, neue Vertreter zu bestimmen, die Vereinbarung von 1974 im Jahre 2026 keine befugten Vertreter findet?

8. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 7 – hat sie Kenntnis von Grundsatzentscheidungen oder Präzedenzfällen, in denen die Wirksamkeit eines in einer Eingliederungsvereinbarung rechtlich „festgeschriebenen“ Anspruchs auf Interessenvertretung der Einwohner einer „untergegangenen Gemeinde“ dadurch dauerhaft „verwaist“ war/ist, dass sowohl das ursprüngliche legitimierende Gremium nicht mehr besteht, als auch die in „Unechter Teilortswahl“ zu Gemeinderäten gewählten Vertreter (auf dem Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde) von der Gesamtgemeinde als in der strittigen Sache nicht vertretungsberechtigt anerkannt werden?

9. Bezugnehmend auf Fragen 1 bis 8 – welche Lösungen sieht sie im Rahmen der Rechtslage gegebenenfalls für „gangbar“ an, um derartige, aus „historischer Entwicklung“ erwachsene Interessenkonflikte innerhalb von Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg nach Möglichkeit im Interesse der artikulierten Bedürfnisse der Bürgerschaft gütlich zu regulieren?

1.10.2026

Sänze AfD

Begründung

Am 29. Juli 2026 zitierte der Schwarzwälder Bote (SchwaBo) aus einer Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 17. April 2024 (10 K 2125/23): „Die zuvor selbständige Gemeinde Trichtingen wurde 1974 in die Gemeinde Epfendorf eingegliedert. (…) die Vereinbarung (sah) vor, dass bei Streitigkeiten (…) die bisherige Gemeinde Trichtingen durch drei Bürger vertreten werde, welche vor Inkrafttreten der Vereinbarung vom Gemeinderat von Trichtingen zu bestellen seien. Der Epfendorfer Gemeinderat entschied im Jahr 2021, den Grundschulbetrieb (…) im Ortsteil Epfendorf zusammenzulegen. (Am) 7. Februar 2023 bestätigte der Gemeinderat diese Entscheidung. Im Juli 2023 erhoben sechs Mitglieder des Epfendorfer Gemeinderats aus (…) der ehemaligen Gemeinde Trichtingen beim Verwaltungsgericht Freiburg Klage gegen die Gemeinde Epfendorf, mit der sie (…) als Vertreter der ehemaligen Gemeinde Trichtingen die Erhaltung der Grundschule in Trichtingen erreichen wollten. Das Verwaltungsgericht wies die Klage (…) ab: Die ehemalige Gemeinde Trichtingen sei nicht prozessfähig. Die sechs Gemeinderatsmitglieder seien nicht zu deren Vertretung befugt (…). Die seinerzeit (…) bestellten Vertreter (…) stünden nicht mehr zur Verfügung. Neue Vertreter könnten nicht bestellt werden. Dies würde der Eingliederungsvereinbarung und § 9 der (…) Gemeindeordnung widersprechen. Denn danach müssten die Vertreter der einzugliedernden Gemeinde bis zum Inkrafttreten der Eingliederungsvereinbarung durch den Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde bestellt werden. Dieser Gemeinderat sei aber als einzig (…) legitimiertes Organ (…) nicht mehr vorhanden. Es könne auch kein Prozesspfleger für die untergegangene Gemeinde bestellt werden. (…) (Es) komme nach § 57 ZPO die Bestellung eines Prozesspflegers nur in Betracht, wenn eine prozessunfähige Person verklagt werde, nicht aber wenn der Prozessunfähige (…) selbst klage (…).“ Die Kommunalaufsicht beabsichtigt laut SchwaBo nicht, tätig zu werden. Das Landratsamt Rottweil wolle „die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Kommunen nicht beeinträchtigen.“ Es interessiert grundsätzlich der praktische, aktuelle Wert von im Zuge der Gemeindereform 1974 geschlossenen rechtlichen Vereinbarungen angesichts des eingetretenen „Zirkelschlusses“.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. November 2026 Nr. IM2-0141.5-771/12/4 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Vor dem Hintergrund der in der Pressemitteilung „Klage auf Erhalt der Grundschule in Trichtingen abgewiesen“ des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 17. April 2024 (10 K 2125/23) getroffenen Formulierung (Zitat:) „Die zuvor selbständige Gemeinde Trichtingen wurde 1974 in die Gemeinde Epfendorf eingegliedert. Die Eingliederungsvereinbarung regelte (...), die Grundschule in Trichtingen werde erhalten und bei Bedarf weiter ausgebaut, solange dies rechtlich und tatsächlich möglich sei und von den Erziehungsberechtigten gewünscht werde (...)“ – wer ist nach geltender Rechtslage für die rechtliche sowie tatsächliche Interessenvertretung der Einwohner einer eingegliederten, ehemals (bis 1974) selbstständigen Gemeinde gemäß einer im 20. Jahrhundert geschlossenen Eingliederungsvereinbarung möglicherweise vertretungsberechtigt, sofern ein in der Vereinbarung (1974) vorgesehener (mutmaßlich mehrheitlicher) Wunsch der sachlich betroffenen Einwohner (hier: Fortführung einer Grundschule vor Ort) im Jahr 2026 aktuell wird?

2. Analog zu Frage 1 – wer ist im Sinne der Eingliederungsvereinbarung von 1974 für diese Einwohner aktuell vertretungsberechtigt, wenn die von dem befugten Gremium (hier: dem seinerzeitigen Rat der Gemeinde Trichtingen) bestellten Interessenvertreter der nunmehr „untergegangenen“/eingegliederten Gemeinde „nicht mehr zur Verfügung“ stehen (mutmaßlich infolge Ablebens), sowie das laut Eingliederungsvereinbarung befugte Gremium (hier: der Rat der vormals selbstständigen Gemeinde) infolge „Nicht-mehr-Existenz“ keine (Folge)Interessenvertreter mehr bestimmen kann?

3. Analog zu Frage 1 – wer ist für diese Einwohner aktuell vertretungsberechtigt, wenn die in „Unechter Teilortswahl“ (§ 27 Gemeindeordnung) auf dem Gebiet der (Zitat Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts) „untergegangenen Gemeinde“ gewählten, amtierenden Gemeinderäte von der (Gesamt)Gemeindeverwaltung (hier: Epfendorf) sowie von Gerichten nicht als befugte, prozessfähige Interessenvertreter anerkannt werden, folglich (nach Lesart der Gesamt-Gemeindeverwaltung) gar kein Gremium (mehr) existiert, welches befugte Interessenvertreter im Sinne der ursprünglichen Eingliederungsvereinbarung (1974) bestimmen kann?

4. Analog zu Frage 1 – wer ist für diese Einwohner aktuell im Sinne der 1974 geschlossenen Eingliederungsvereinbarung vertretungsberechtigt, wenn nach Lesart der (Gesamt)Gemeindeverwaltung keine befugten Interessenvertreter mehr existieren sowie künftig nicht mehr bestimmt werden können, sodass eine „untergegangene Gemeinde“ weder prozessfähig sei noch einen Prozesspfleger (nach §57 der Zivilprozessordnung) in Anspruch nehmen könne?

Für die Frage nach der Vertretungsberechtigung kommt es jeweils auf die Umstände des Einzelfalls an, insbesondere auf den konkreten Wortlaut der Vertragsbestimmungen der Eingliederungsvereinbarung. Die Fragen können daher pauschal nicht beantwortet werden.

Im konkreten, von der Fragestellung angeführten Fall hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) als Berufungsinstanz mittlerweile entschieden, die durch Eingliederung untergegangene Gemeinde Trichtingen sei zwar beteiligtenfähig, aber mangels wirksamer Vertretung nach Ablauf der in der Eingliederungsvereinbarung befristeten Vertretungsregelung nicht mehr prozessfähig. Auch die Bestellung eines Prozesspflegers komme in diesem Fall nicht in Betracht. Einzelne Einwohner oder Gemeinderatsmitglieder könnten aus einer Eingliederungsvereinbarung grundsätzlich keine subjektiven Rechte auf den Erhalt kommunaler Einrichtungen ableiten (vgl. im Einzelnen VGH BW, Urteil vom 12. März 2026 – 1 S 865/24 – juris/Landesrecht BW).

5. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 4 – wirkt (oder wirkt nicht) die Rechtskraft der 1974 geschlossenen Eingliederungsvereinbarung grundsätzlich weiter, wenn die Kommunalaufsicht (hier: das Landratsamt Rottweil; siehe Zitat obige Pressemitteilung: „Denn das Landratsamt habe als Kommunalaufsichtsbehörde die Aufgabe, über die Wahrung von Zusagen aus Eingliederungsvereinbarungen zu wachen und nötigenfalls einzuschreiten.“) laut Presse nicht gedenkt, angesichts Fehlens befugter Vertreter im Sinne der besagten Eingliederungsvereinbarung einzuschreiten?

Für die Frage, inwieweit eine im Zuge der Gemeindereform geschlossene Eingliederungsvereinbarung heute noch Geltung entfaltet, kommt es jeweils auf die Umstände des Einzelfalls an, unter anderem auf den konkreten Wortlaut der Vertragsbestimmungen und die aktuellen Verhältnisse in der Gemeinde. Die Frage kann daher pauschal nicht beantwortet werden. Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 5 bis 7 in der Drucksache 17/7474 verwiesen.

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Freiburg hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Rottweil die von der Fragestellung angeführte Angelegenheit seit dem Jahr 2021 in angemessener Weise laufend und intensiv begleitet. Auf entsprechenden Antrag der AfD-Kreistagsfraktion im Landkreis Rottweil, deren Vorsitzender der Fragesteller ist, hat das Landratsamt Rottweil im Übrigen mit Schreiben vom 16. September 2026 ausführlich zur Angelegenheit Stellung genommen. Von weiteren Ausführungen zum konkreten Sachverhalt wird daher in diesem Rahmen abgesehen.

6. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 5 – welche rechtlichen Ermessensspielräume stehen der Verwaltung der (Gesamt)Gemeinde Epfendorf zu, respektive stehen der Kommunalaufsicht (dem Landratsamt Rottweil) zu, die von den Bürgern in Trichtingen in „Unechter Teilortswahl“ (§ 27 Gemeindeordnung) gewählten Gemeinderäte als Interessenvertreter im Sinne einer Honorierung der Eingliederungsvereinbarung von 1974 anzuerkennen (oder nicht anzuerkennen)?

Auch nach dem geltenden Recht der unechten Teilortswahl vertreten Mitglieder des Gemeinderats nicht (allein) die Einwohner der Ortsteile, aus denen sie gegebenenfalls stammen, sondern alle Einwohner der Gemeinde. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 1 bis 4 verwiesen.

7. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 6 – entfällt (oder entfällt nicht) grundsätzlich die Rechtsgültigkeit/der Rechtsschutz für eine (1974) im Interesse der Bürger einer vormalig selbstständigen Gemeinde (hier: Trichtingen) im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung getroffene rechtliche Vereinbarung durch den Umstand, dass infolge Ausscheidens der ursprünglichen rechtsfähigen Interessenvertreter sowie aufgrund der (infolge § 9 der Gemeindeordnung) mutmaßlich eingetretenen aktuellen rechtlichen „Unmöglichkeit“, neue Vertreter zu bestimmen, die Vereinbarung von 1974 im Jahre 2026 keine befugten Vertreter findet?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 sowie 5 wird verwiesen.

8. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 7 – hat sie Kenntnis von Grundsatzentscheidungen oder Präzedenzfällen, in denen die Wirksamkeit eines in einer Eingliederungsvereinbarung rechtlich „festgeschriebenen“ Anspruchs auf Interessenvertretung der Einwohner einer „untergegangenen Gemeinde“ dadurch dauerhaft „verwaist“ war/ist, dass sowohl das ursprüngliche legitimierende Gremium nicht mehr besteht, als auch die in „Unechter Teilortswahl“ zu Gemeinderäten gewählten Vertreter (auf dem Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde) von der Gesamtgemeinde als in der strittigen Sache nicht vertretungsberechtigt anerkannt werden?

Neben dem in der Antwort auf die Fragen 1 bis 4 angeführten Urteil des VGH BW sind der Landesregierung keine vergleichbaren Fälle bekannt. Von einer Abfrage bei den Rechtsaufsichtsbehörden wurde wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands abgesehen.

9. Bezugnehmend auf Fragen 1 bis 8 – welche Lösungen sieht sie im Rahmen der Rechtslage gegebenenfalls für „gangbar“ an, um derartige, aus „historischer Entwicklung“ erwachsene Interessenkonflikte innerhalb von Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg nach Möglichkeit im Interesse der artikulierten Bedürfnisse der Bürgerschaft gütlich zu regulieren?

Bei Meinungsverschiedenheiten über im Zuge der Gemeindereform geschlossene Eingliederungsvereinbarungen können die Rechtsaufsichtsbehörden bei Bedarf beratend unterstützen. Sofern etwaige Konflikte auf örtlicher Ebene nicht gelöst werden können, ist es im Streitfall die Aufgabe der Verwaltungsgerichte, über die Auslegung der Vertragsbestimmungen zu entscheiden.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa